

Satzung

des „Freundeskreis der Pfadfinderinnen und Pfadfinder des Stammes St. Thomas Volkmarode e.V.“

§ 1 Sinn und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Pfadfinderstamm St. Thomas in Braunschweig-Volkmarode mit seiner Finanzkraft und seinen Einrichtungen zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der kirchlichen Jugendarbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen sowie mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Der Verein ist politisch neutral und orientiert sich an den Inhalten des Verbands Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Pfadfinderinnen und Pfadfinder des Stammes St. Thomas Volkmarode e.V.“ (Kurzbezeichnung: Freundeskreis St. Thomas e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Alle Amtsinhaber des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle aktiven und nicht mehr aktiven Pfadfinderinnen und Pfadfinder des Stammes St. Thomas Volkmarode sowie dessen Freunde und Interessierte werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Hierbei ist eine achtwöchige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung. Der Auszuschließende hat das Recht, vor Beschluss angehört zu werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- (7) Über die Mitgliedschaft juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie juristische Personen haben je ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sowie auch die zu fördernden Stammesmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung geltender Rechtsverordnungen zu nutzen.
- (4) Bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer erbrachten Sachleistungen zurückerhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
- c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der für verschiedene Mitgliedergruppen unterschiedlich hoch festgesetzt werden kann.
- (2) Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- (3) Die Höhe von Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart, einem Mitglied der zu fördernden Jugendgruppe, welcher auch von dieser vorgeschlagen wird
 - e) einem leitenden Mitglied der zu fördernden Jugendgruppe des VCP Braunschweig- Volkmarode, Stamm St. Thomas
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Vereins.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,-€ belasten, ist sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für Grundstücksverträge ist die Vertretungsmacht des Vorstandes im Innenverhältnis insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (5) Der Kassenswart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Der Vertreter der Leitung und des Kassenswartes des VCP Braunschweig-Volkmarode, Stamm St. Thomas wird von der Stammesversammlung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. Der Vertreter der zu fördernden Jugendgruppe wird mit der Wahl in den Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied im Verein.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des von ihm benannten Vertreters. Diese Vertretung des 1. Vorsitzenden muss Teil des Vorstandes sein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Frist der Einberufung sind mindestens 14 Tage. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und höchstens 6 Wochen einzuladen. Lädt der 1. Vorsitzende nicht ein, hat der 2. Vorsitzende die Pflicht, dies zu tun.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (6) In dringenden Fällen kann auf der Mitgliederversammlung ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit feststellen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Absetzung und die vorzeitige Neuwahl der Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider übernimmt das in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 nächste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz der Versammlung.
- (2) Bei Verzicht des Vorsitzenden auf den Versammlungsvorsitz wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorsitzenden (Versammlungsleiter) für die Dauer der Versammlung aus ihrer Mitte.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die vorzeitige Absetzung von Vorstandsmitgliedern bedarf der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Es wird per Handzeichen abgestimmt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang notwendig. Im 2. Wahlgang ist gewählt,

wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Abs. 5 aufgeführten Ämter, und erreicht keine davon die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt hatten. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beschlüsse, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, in die ev. Kirchengemeinde St. Thomas Volkmarode-Dibbesdorf.
- (4) Die Übernehmenden haben die ihnen zufließenden Mittel ausschließlich zur Förderung kirchlicher Jugendarbeit im Sinne des § 1 zu verwenden.